

Betrieb, Unternehmen und Konzern

Organe nach dem Betriebsverfassungsgesetz

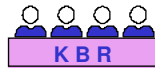
BetrVG §§ 1, 47, 54

Konzern

Herrschendes Unternehmen, das unter einheitlicher Leitung über ein oder mehrere rechtlich selbständige, abhängige Unternehmen Einfluss ausüben kann (§§ 17,18 AktG)



Konzernbetriebsrat



Errichtung ist freigestellt

Unternehmen

Einheitliche Rechtspersönlichkeit mit einem bestimmten (wirtschaftlichen) Zweck und einer einheitlichen und selbständigen Organisationsform



Unternehmensbetriebsrat



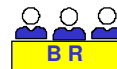
Errichtung ist vorgeschrieben, wenn mindestens 2 Betriebe im Unternehmen einen BR haben

Betrieb

Organisatorische Einheit, in der Betriebsmittel gezielt eingesetzt und arbeitstechnische Zwecke verfolgt werden, durch einen einheitlichen Leitungsapparat gesteuert.



Betriebsrat

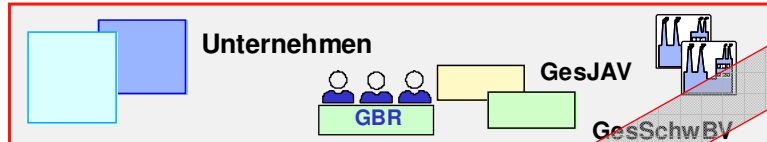


Errichtung ist ab 5 AN möglich

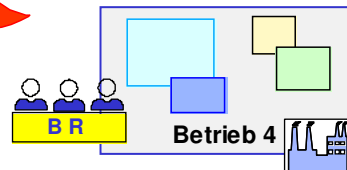


Zusammensetzung des Gesamtbetriebsrates

BetrVG §§ 47, 52, 72 u. SGB IV § 97



Der BR hat für jedes GBR-Mitglied ein Ersatzmitglied und die Reihenfolge festzulegen



Verteilung der Stimmen im Gesamtbetriebsrat

Gewichtung nach Beschäftigtenzahlen

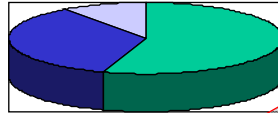
BetrVG § 47 Abs.7

Unternehmen
10 000 AN

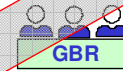
B3 10% AN

Gesamtbetriebsrat
6 Mitglieder:

B2 35% AN



B1 55% AN



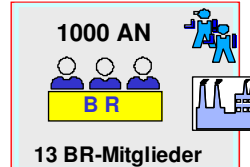
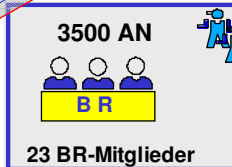
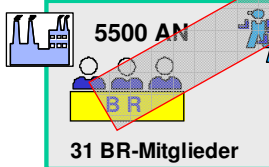
Jedes GBR Mitglied hat so viele Stimmen wie die Anzahl der wahlberechtigten AN im jeweiligen Betrieb ist

Basis Wählerliste letzte BR W

Betrieb 1 (Produktion)

Betrieb 2 (Hauptverwaltung)

Betrieb 3 (Forschung)



www.sobi-goettingen.de
Gesellschaft für Sozialwissenschaftliche Beratung und Information

BR-GBR-KBR-EBR

Folie 3
Januar 2008

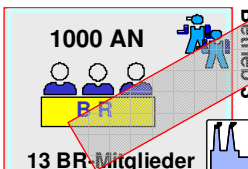
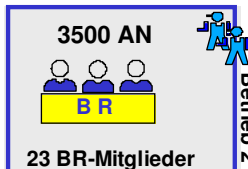
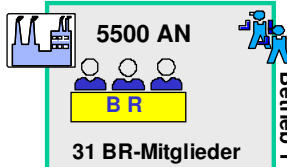


Gesamtbetriebsrat
6 Mitglieder:

Abstimmen im GBR - Beispiele



BetrVG § 47 Abs.7



Beschlussfähigkeit

- Anwesenheit von 50 % der Mitglieder
- und 50 % der Stimmen im GBR
- ohne Stimmen der GJAV

= 3 Mitglieder und 5000 Stimmen

Einfache Mehrheit

Bei Anwesenheit von 50 % der Stimmen = 2501 Stimmen

Absolute Mehrheit

Bei 10000 AN = 5001 Stimmen

Ist notwendig bei

- Aufgabenübertragung zur selbstständigen Erledigung auf den GBR-A
- Übertragung der Aufgaben des WiA auf einen GBR Ausschuss
- Erlass einer Geschäftsordnung
- Beauftragung des KBR

www.sobi-goettingen.de
Gesellschaft für Sozialwissenschaftliche Beratung und Information

BR-GBR-KBR-EBR

Folie 4
Januar 2008



Grundsätze der Geschäftsführung

BetrVG § 51 (i.V. mit §§ 26 - 41)

Konstituierung des GBR

- Initiative Hauptverwaltung oder größter Betrieb
- GesBR wählt in erster Sitzung mit Mehrheit Vorsitzenden und Stellvertreter
- Neukonstituierung nach der vierjährigen Wahlperiode der Einzelbetriebsräte ist sinnvoll

Mitgliedschaft

- ein Vertreter pro Betrieb bei 1er oder 3er BR
- sonst zwei VertreterInnen pro Betrieb
- zwei Wahlgänge durch Mehrheitsbeschluss

Ersatzmitglieder

- jeweils ein Ersatzmitglied pro Max.
- Ersatzmitglieder des BR nicht in GBR

Dauer des Mandats im GBR

- Mitgliedschaft im entsendenden BR
- und das Mandat bestätigt bleibt

Kosten der Arbeit des GBR

- trägt der Arbeitgeber
- Kostenverteilung zwischen Betrieb und Unternehmen
- Kosten für notwendige Bildungsmaßnahmen und als Kosten der BR Tätigkeit durch die Betriebe zu tragen

Ausschluss aus dem GBR

- Durch Antrag beim Arbeitsgericht
- Bei grober Pflichtverletzung
- Antragsberechtigte
 - ¼ der wahlberechtigten AN des Unternehmens
 - der Arbeitgeber
 - der Gesamtbetriebsrat
 - im Unternehmen vertretene Gewerkschaft

www.sobi-goettingen.de
Gesellschaft für Sozialwissenschaftliche Beratung und Information

BR-GBR-KBR-EBR

Folie 5
Januar 2008

Der GBR-A und weitere Ausschüsse

BetrVG § 51 (i.V. mit §§ 26 - 41)

Gesamt-Betriebs-Ausschuss und weitere Ausschüsse

GBR

GBR-A

GBA ab 9 Mitglieder

- 9-16 GBR = 2 + 3 = 5
- 17-24 GBR = 2 + 5 = 7
- 25 - 36 GBR = 2 + 7 = 9
- mehr als 36 = 2 + 9 = 11

Bildung

Arbeitszeit

Gesundheit

ab 10 AN im Konzern

Konstituierung des GBR-A

- ab 9 GBR Mitgliedern ist ein GBR-A zu bilden

GBR-A Mitglieder

- GBR Vorsitzender u. Stellvertreter
- plus weitere Mitglieder
 - Geheime Wahl
 - Verhältniswahl bei mehreren Kandidaten
 - Mehrheitswahl bei einem Wahlvorschlag
 - Überprüfung durch Mehrheitsbeschluss
- Ersatzmitglieder
 - können ebenfalls gewählt werden

Abstimmungen im Ausschuss

- 1 Mitglied = 1 Stimme
- Beschlussfähig – mindestens 50% der Mitglieder nehmen am Beschluss teil

www.sobi-goettingen.de
Gesellschaft für Sozialwissenschaftliche Beratung und Information

BR-GBR-KBR-EBR

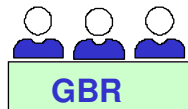
Folie 6
Januar 2008

Geschäftsführung und Arbeitsweise

BetrVG § 47 bis § 51

Sitzungen

- finden "während der Arbeitszeit" statt
- Häufigkeit, Zeitpunkt und Dauer nach Notwendigkeit
- Sitzungsort richtet sich nach Zweckmäßigkeit



Protokolle von Sitzungen

- sind allen Mitgliedern des GBR zugänglich
- gilt auch für Protokolle der Ausschüsse
- ebenso auch den Mitgliedern der Einzel-BR
- keine Geheimhaltung! (umstritten!)

Beschlüsse und Beschlussfähigkeit

- Anwesenheit von 50 % der Mitglieder und 50 % der Stimmen im GBR
- bei Beschlüssen mit einfacher oder mit absoluter Mehrheit entscheidet die Summe der abgegebenen Stimmen (nach Betrieben)
- in Ausschüssen gilt nur das Abstimmungsergebnis der GBR-Mitglieder § 33 Abs.1 BetrVG (1 Person = 1 Stimme)



Die (Gesamt-) Jugend- und Auszubildenden-Vertretung (GesJAV)

BetrVG §§ 72, 73

kann (nach Information des GBR) eigenständige Sitzungen abhalten (§ 73 BetrVG)

kann Aufnahme von TO-Punkten in GBR Sitzung verlangen (§ 67.3)

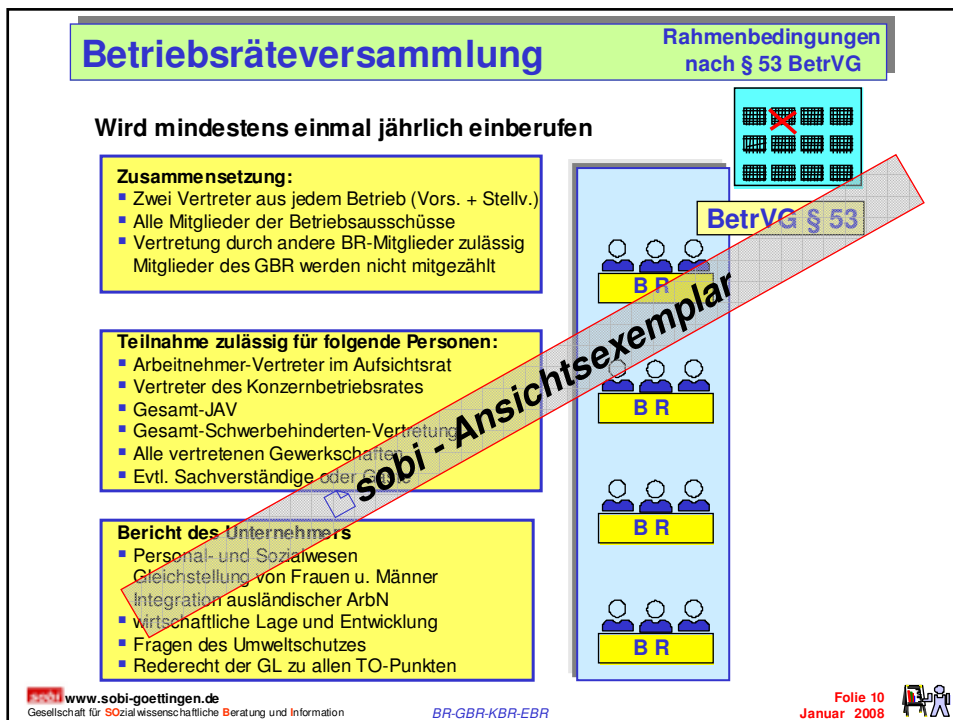
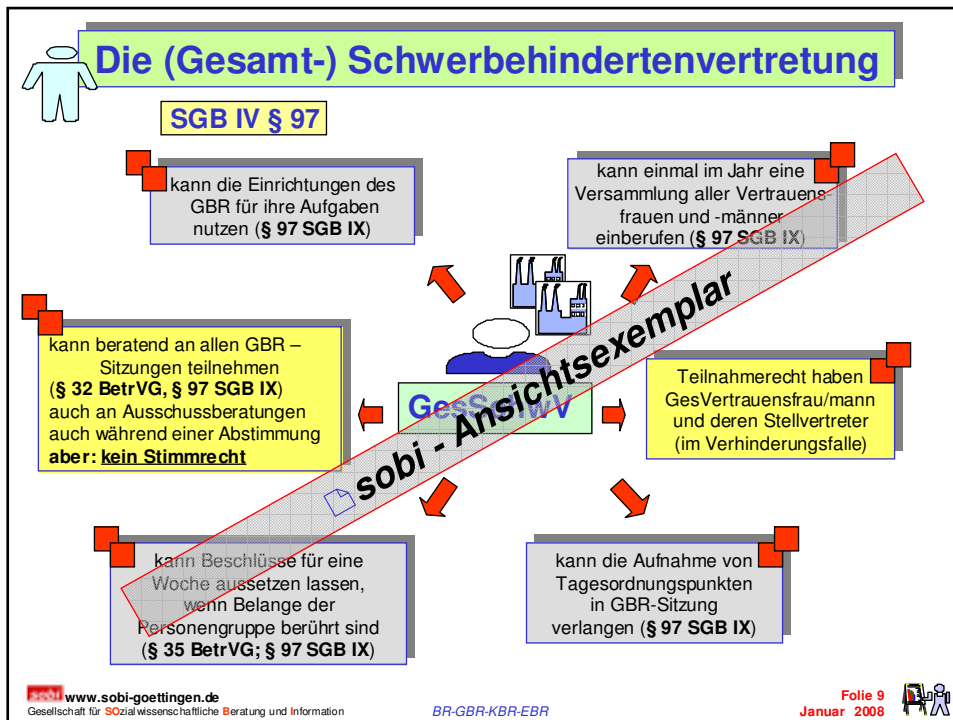
kann Vertreter zu allen GBR Sitzungen entsenden (§ 67)

Antrag auf Aussetzung von Beschlüssen (§ 35 BetrVG)

kann komplett an GBR-Sitzung mit Stimmrecht teilnehmen, wenn Belange der Personengruppe berührt sind

bei Abstimmungen werden Stimmen der JAV hinzugezählt





Betriebsräteversammlung

Rahmenbedingungen nach § 53 BetrVG

Wird mindestens einmal jährlich einberufen

Vorbereitung durch den GBR

- Termin beschließen
- Tagesordnung beschließen

Wird durch GBR Vorsitzenden geleitet

- Berichterstattung
- Arbeit des GBR Ergänzungen und Diskussion durch BR

Ablauf und Aufgaben analog zur Betriebsversammlung

- Information und Diskussion
- keine bindenden Beschlüsse
- Während der Arbeitszeit
- Kosten trägt Arbeitgeber
- Hausrecht des GBR
- Versammlung ist nicht öffentlich

BetrVG § 53

www.sobi-goettingen.de
Gesellschaft für Sozialwissenschaftliche Beratung und Information

BR-GBR-KBR-EBR

Folie 11
Januar 2008

Zusammenarbeit

→

zwischen Betriebsrat und Gesamtbetriebsrat

Beide sind eigenständige Organe der Betriebsverfassung:
nicht übergeordnet und nicht untergeordnet

Der GBR ist kein "Überbetriebsrat", darf sich aber bemühen, gleichartige Regelungen in den einzelnen Betrieben zu koordinieren durch freiwillige Übereinkunft zwischen Betrieben

Gesamt-Betriebsvereinbarungen konzentrieren sich auf die Rahmenbedingungen, die örtlich durch Detailvereinbarungen festgeschrieben werden

Bündelung von Kompetenzen auf Unternehmensebene muss auf das "Erforderliche" beschränkt bleiben

Primärzuständigkeit des örtlichen Betriebsrates:
er ist im Zweifelsfalle zuständig, weil er den sozialen Problemen der AN am nächsten steht!

www.sobi-goettingen.de
Gesellschaft für Sozialwissenschaftliche Beratung und Information

BR-GBR-KBR-EBR

Folie 12
Januar 2008

Wofür ist wer zuständig ?

Einige Beispiele zur Orientierung:

<ul style="list-style-type: none"> Sozialeinrichtungen im Unternehmen Pensionskasse, Betriebskrankenkasse Einheitliche soziale Zusatzleistungen 	<p>Soziale Angelegenheiten</p>	<ul style="list-style-type: none"> Betriebliche Ordnung Arbeitszeit und Urlaub Auszahlung Arbeitsentgelte Grundsätze Leistungslohn, Methoden der Entgeltmittlung
<ul style="list-style-type: none"> Rahmenvereinbarung über einheitliche EDV-Systeme 	<p>Arbeitsschutz und Arbeitsgestaltung</p>	<ul style="list-style-type: none"> Personalplanung im Betrieb Personelle Einzelmaßnahmen Kündigungen
<ul style="list-style-type: none"> Personalplanung im Unternehmen Einsatz von Führungs-Nachwuchs Ausschreibung von Arbeitsplätzen zentrale Bildungsprogramme 	<p>Personelle Angelegenheiten</p>	<ul style="list-style-type: none"> Personelle Einzelmaßnahmen Kündigungen
<ul style="list-style-type: none"> Errichtung Wirtschaftsausschuss Interessenausgleich bei Umstrukturierung im Unternehmen 	<p>Wirtschaftliche Angelegenheiten</p>	<ul style="list-style-type: none"> Betriebsänderungen, Interessenausgleich, Sozialplan
<ul style="list-style-type: none"> Bestellung Wahlvorstand BR-Wahl Bildung Konzernbetriebsrat Wahl AN - Vertreter Aufsichtsrat 	<p>Sonstiges</p>	<ul style="list-style-type: none"> Bedingungen der BR-Arbeit Bestellung Wahlvorstand BR-Wahl + JAV-Wahl

www.sobi-goettingen.de
Gesellschaft für Sozialwissenschaftliche Beratung und Information

Folie 13
Januar 2008

Zuständigkeitsgrenzen und Wirksamkeit von unternehmensweiten Betriebsvereinbarungen

BetrVG § 50

**GBR
Zuständigkeit**

Die Angelegenheit muss entweder das gesamte Unternehmen oder zumindest mehrere Betriebe des Unternehmens betreffen
und
Die Angelegenheit kann nicht durch den örtlichen Betriebsrat geregelt werden
aber
Gilt nicht im Bereich der freiwilligen Mitbestimmung

**örtlicher BR
neue Eingliederung in das Unternehmen**

örtlicher BR

örtlicher BR

örtlicher BR

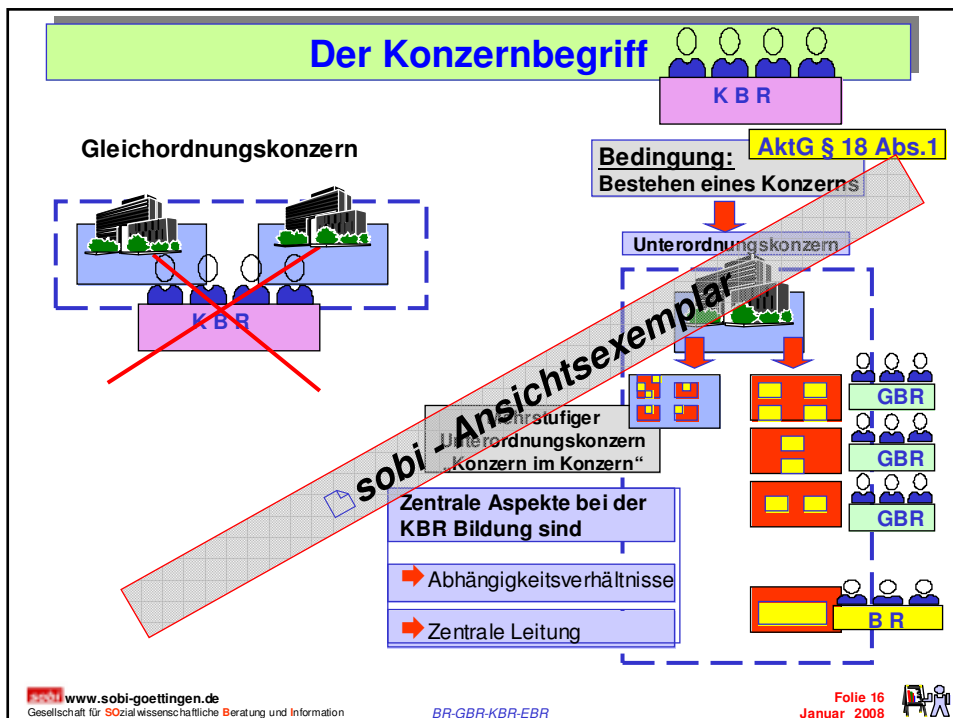
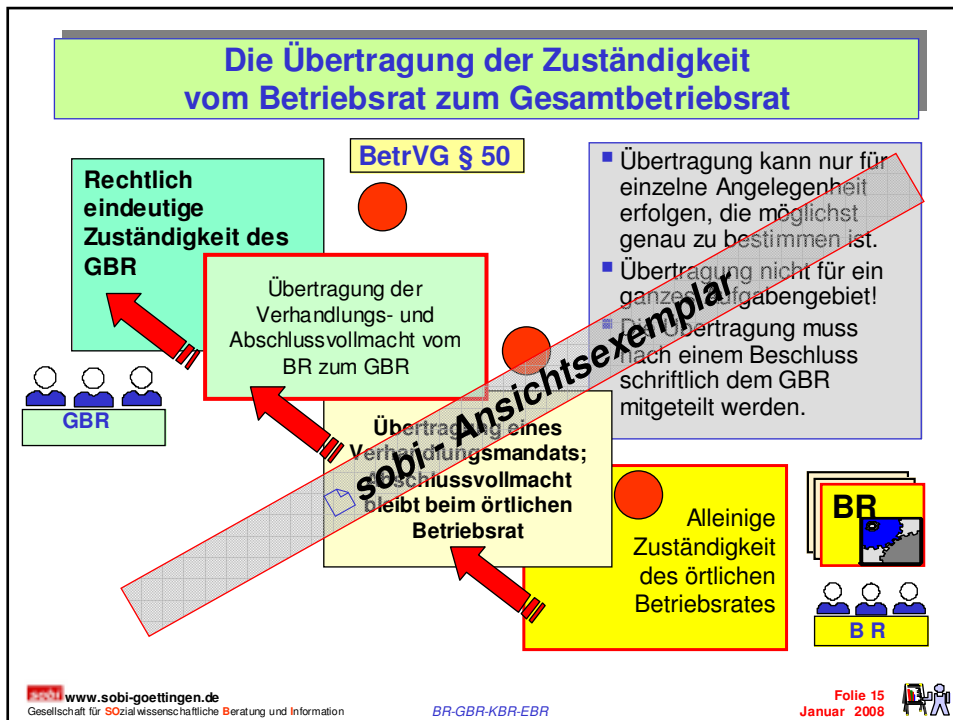
Kein BR

Beachtung betrieblicher Besonderheiten

Die GBR Zuständigkeiten erstrecken sich auf Betriebe ohne Betriebsrat

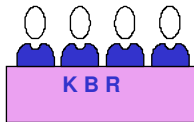
www.sobi-goettingen.de
Gesellschaft für Sozialwissenschaftliche Beratung und Information

Folie 14
Januar 2008



Errichtung des Konzernbetriebsrates

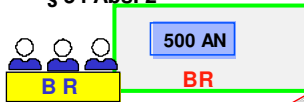
BetrVG § 54



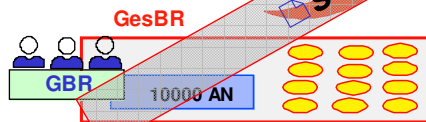
Kann durch Beschlüsse der einzelnen GBR errichtet werden

Bedingung:
Zustimmung der GBR, in denen insgesamt mehr als 50% der Konzern AN arbeiten

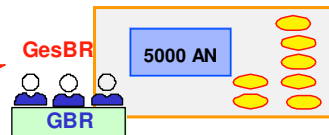
Unternehmen 1 = nur ein Betrieb
§ 54 Abs. 2



Unternehmen 2 = 3 Betriebe



Unternehmen 3 = 12 Betriebe



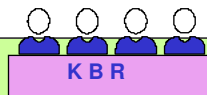
Unternehmen 4 = 7 Betriebe



Konstituierung des KBR

BetrVG § 59 Abs.2

Konstituierung des KBR



- ➔ Der GBR des herrschenden Unternehmens lädt ein oder der GBR mit den meisten wahlberechtigten AN
- ➔ Zustimmung der GBR's, die mehr als 50% der im Konzern beschäftigten AN vertreten ist nötig
- ➔ KBR wählt in erster Sitzung mit Mehrheit Vorsitzenden und Stellvertreter in zwei Vorgängen
- ➔ Neukonstituierung nach der jährlichen Wahlperiode der Einzelbetriebe ist sinnvoll

Bestand und Beendigung

- Der KBR ist eine Dauereinrichtung
- Bestandsbedingungen: Voraussetzungen für KBR
- Auflösung durch Beschlüsse der GBR's
- Der KBR kann sich nicht selbst auflösen
- Der kollektive Rücktritt führt nicht zu Auflösung
- Keine Auflösung durch Beschluss der Arbeitsgericht



Mitgliedschaft im KBR

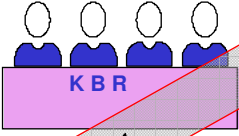
BetrVG § 55

Mitgliedschaft

- zwei VertreterInnen je GBR oder BR
- zwei Wahlgänge durch Mehrheitsbeschluss

Ersatzmitglieder

- jeweils ein Ersatzmitglied pro Mandat
- Ersatzmitglieder des GBR können nicht in den KBR entsandt werden



K B R

§ 57 BetrVG

Dauer des Mandats im KBR


nur solange Mitgliedschaft im entsendenden GBR besteht und das Mandat bestätigt bleibt

§ 56 BetrVG

Ausschluss aus dem KBR

- Durch Antrag beim Arbeitsgericht
- Bei grober Pflichtverletzung
- Antragsberechtigte:
 - 1/4 der wahlberechtigten AN des Unternehmens
 - der Arbeitgeber
 - der Gesamtbetriebsrat
 - im Unternehmen vertretene Gewerkschaft

Folie 19
Januar 2008



www.sobi-goettingen.de
Gesellschaft für Sozialwissenschaftliche Beratung und Information
BR-GBR-KBR-EBR

Zusammensetzung des Konzernbetriebsrates

BetrVG § 55

Konzern

KoSchwBV

KJAV

500 AN

10000 AN

5000 AN

2000 AN

Arbeitnehmer

Im Beispiel: KBR = 8 Personen)

Je Gesamtbetriebsrat (oder BR) werden zwei Personen entsandt. Beachtung der Geschlechter

Jedes KBR-Mitglied verfügt über die Hälfte der GBR-Stimmen

Unternehmen 1 = nur ein Betrieb § 54 Abs. 2

BR

BR

500 AN

Unternehmen 2 = 3 Betriebe

GesBR

GBR

2000 AN

Unternehmen 3 = 12 Betriebe

GesBR

GBR

10000 AN


Unternehmen 4 = 7 Betriebe

GesBR

GBR

5000 AN

Folie 20
Januar 2008



www.sobi-goettingen.de
Gesellschaft für Sozialwissenschaftliche Beratung und Information
BR-GBR-KBR-EBR

Abstimmen im KBR - Beispiele

KBR

**Konzernbetriebsrat
8 Mitglieder:**

500 AN
BR
Unternehmen 1

2000 AN
GBR
Unternehmen 2

10000 AN
GBR
Unternehmen 3

5000 AN
GBR
Unternehmen 4

BetrVG § 59 i.V. mit § 51

Beschlussfähigkeit

- Anwesenheit von 50 % der Mitglieder
- und 50 % der Stimmen im KBR
- ohne Stimmen der KJAV

= 4 Mitglieder und 8750 Stimmen von 17500

Relative Mehrheit

Bei Anwesenheit von 8750 Stimmen = 4376 Stimmen

Absolute Mehrheit

Bei 17500 AN = 8751 Stimmen

Ist notwendig bei

- Aufgabenübertragung zur selbstständigen Erledigung auf den KBR-A
- Erlass einer Geschäftsordnung

www.sobi-goettingen.de
Gesellschaft für Sozialwissenschaftliche Beratung und Information

BR-GBR-KBR-EBR

Folie 21
Januar 2008

Die originäre KBR Zuständigkeit ?

BetrVG § 58

Bedingung: es gilt für alle Unternehmen des Konzerns

**Soziale
Angelegenheiten**

**Personelle
Angelegenheiten**

**Wirtschaftliche
Angelegenheiten**

Sonstiges

- Sozialeinrichtungen
- Versorgungsleistungen
- EDV Systeme
-
- Stellenausschreibung
- Traineeprogramme
-
- Interessenausgleich
- Sozialplan
- Info WiA Themen
- Bestellung des Hauptwahlvorstandes
- Aufsichtsratswahl Wahl AN Mitglieder - Montan-MitbestG u. MitbestErg -
- Entgegennahme von Anträgen zur Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern
- Bestellung Wahlvorstände
- BR-Wahl + JAV-Wahl

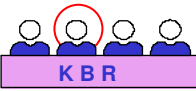
www.sobi-goettingen.de
Gesellschaft für Sozialwissenschaftliche Beratung und Information

BR-GBR-KBR-EBR

Folie 22
Januar 2008

Die/der Vorsitzende des KBR

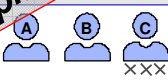
BetrVG § 59 i.V. mit § 26



K B R

Die Wahl § 26 Abs.1

in der konstituierenden Sitzung wird der KBR-Vorsitzende und der Stellvertreter gewählt



Vertritt den KBR im Rahmen der gefassten Beschlüsse

- ✓ Entgegennahme / Abgabe von Erklärungen
- ✓ Vertretung vor dem Arbeitsgericht
- ✓ Unterzeichnung der Betriebsvereinbarungen
- ✓ Unterzeichnung der Sitzungsprotokolle

Führung der laufenden Geschäfte

- ✓ Einberufung der Sitzungen
- ✓ Koordinierung, Büroorganisation, Schriftverkehr
- ✓ Mitglied im Konzernbetriebsausschuss
- ✓ Teilnahme an Ausschuss-Sitzungen

STOP

Ende der Funktion

- durch Abwahl durch KBR
- Rücktritt vom Vorsitz
- Erlöschen der Mitgliedschaft
- Ausscheiden aus dem KBR
- Ende der Amtszeit im BR

www.sobi-goettingen.de
Gesellschaft für Sozialwissenschaftliche Beratung und Information

BR-GBR-KBR-EBR

Folie 23
Januar 2008

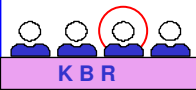
Die/der stellvertretende Vorsitzende des KBR

BetrVG § 59 i.V. mit §§ 25, 26

vertritt den/die Vorsitzende(n) bei Abwesenheit

Verhinderung ist:

- ▶ Urlaub
- ▶ Krankheit
- ▶ Längere Dienstreise
- ▶ Seminar
- ▶ persönliche Betroffenheit



K B R

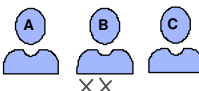
Keine Verhinderung ist:

- ▶ Kurzzeitige Abwesenheit
- ▶ Dienstgänge

Wahlverfahren:

in der konstituierenden Sitzung

getrennter Wahlgang nach Vorsitzendenwahl



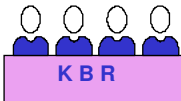
www.sobi-goettingen.de
Gesellschaft für Sozialwissenschaftliche Beratung und Information

BR-GBR-KBR-EBR

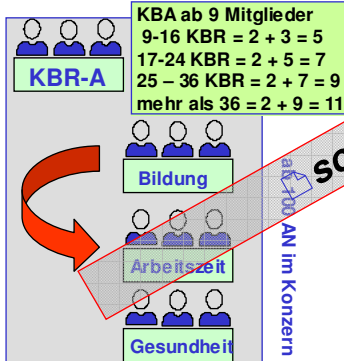
Folie 24
Januar 2008

Der KBR-A und weitere Ausschüsse

BetrVG § 59 i.V. mit § 51 Abs.2



Konzern-Betriebs-Ausschuss
und weitere Ausschüsse



Konstituierung des KBR-A

- ab 9 KBR Mitgliedern ist ein KBR-A zu bilden

KBR-A Mitglieder

- KBR Vorsitzender u. Stellvertreter
- plus weitere Mitglieder
 - Geheime Wahl
 - Verhüllte Wahl bei mehreren Kandidaten
 - Mehrheitswahl bei einem Wahlvorschlag
 - Überprüfung durch Mehrheitsbeschluss

Ersatzmitglieder

- können ebenfalls gewählt werden

Abstimmungen im Ausschuss

- 1 Mitglied = 1 Stimme
- Beschlussfähig – mindestens 50% der Mitglieder nehmen am Beschluss teil

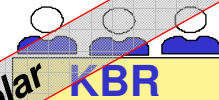


Die Geschäftsordnung des KBR

- Regelt Umgang mit intern "laufenden Geschäften"
- muss nicht sein, aber sollte vereinbart werden
- legt die Prozeduren für die KBR Sitzung fest
- ordentliche und außerordentliche Sitzung
- regelmäßig wann und wo? Einladungsfristen
- verhinderte Mitglieder / ---> Ersatzmitglieder
- Redeordnung, Verfahrensweise bei Abstimmungen
- Protokollführung

BetrVG § 36

Was steht drin –
wozu ist sie nützlich?



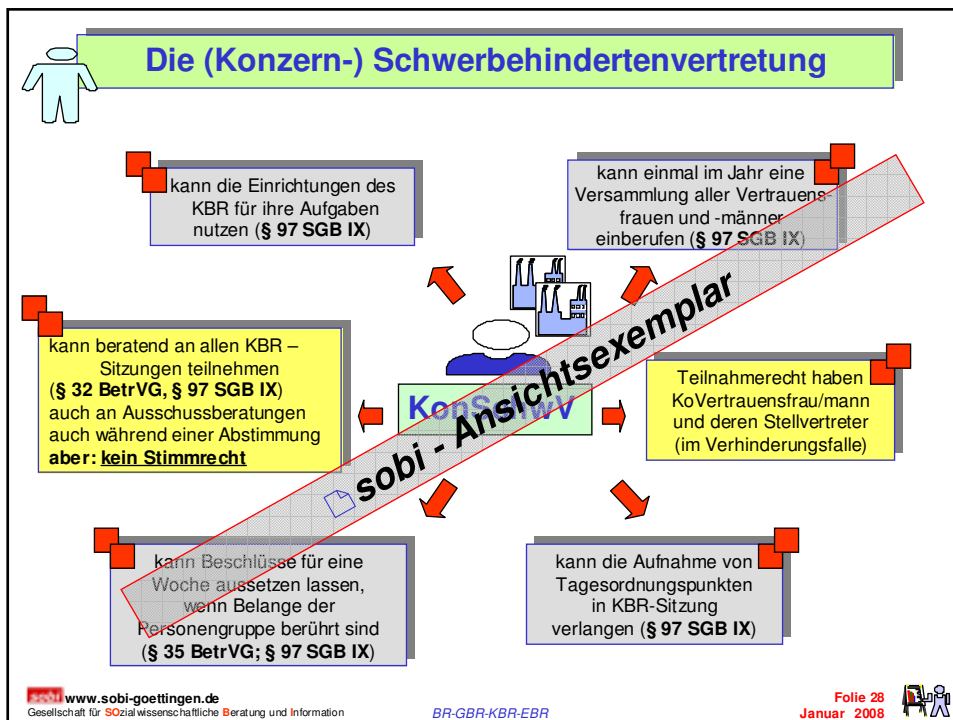
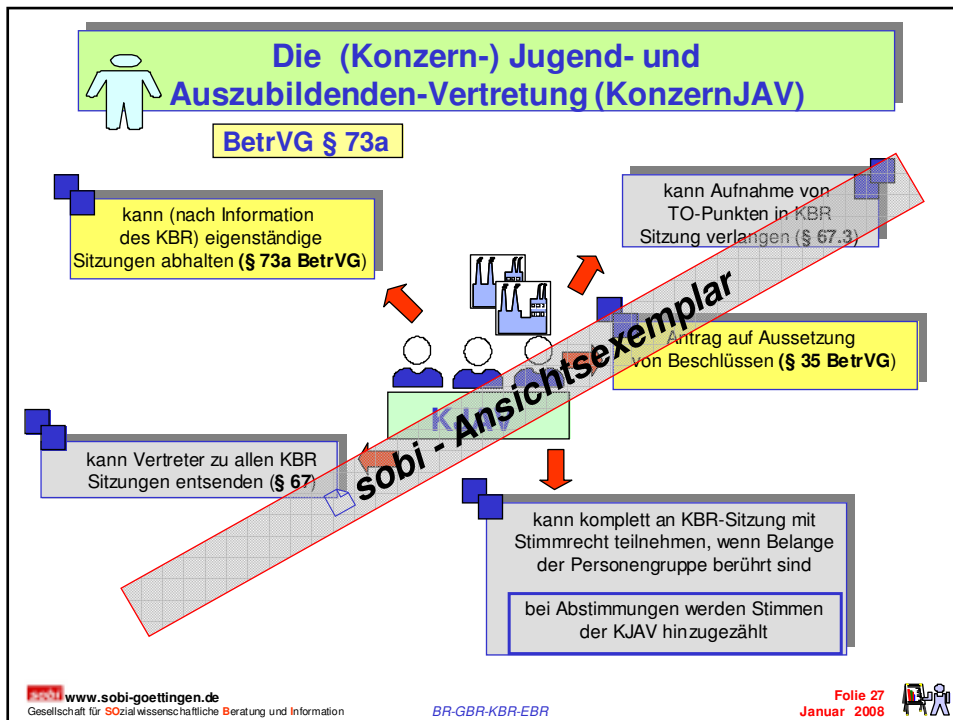
Beschluss über Geschäfts-
ordnung mit absoluter Mehrheit

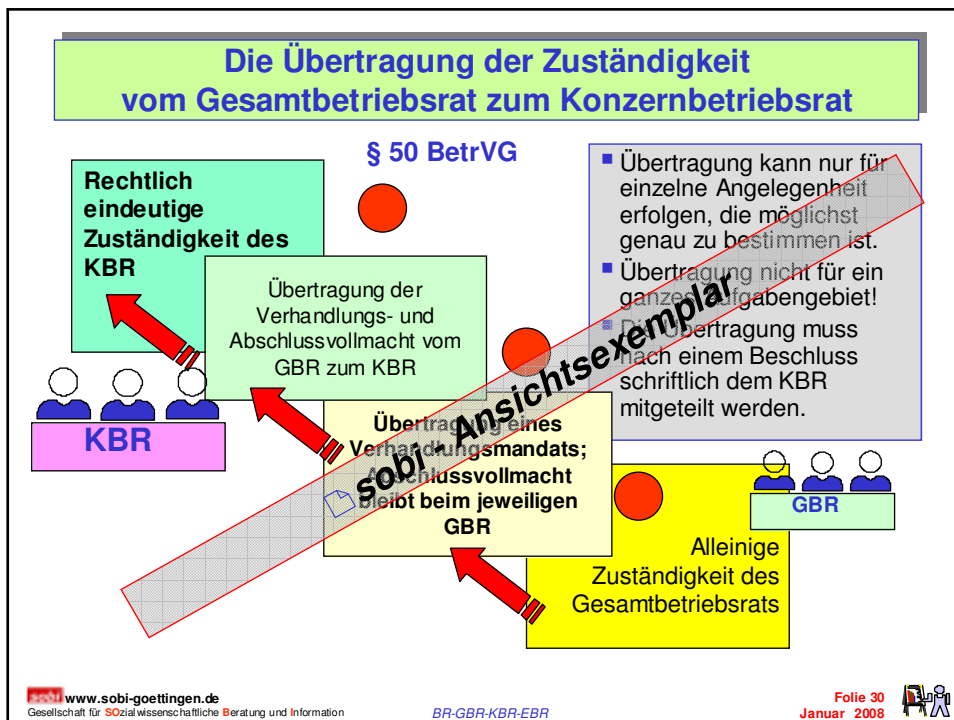
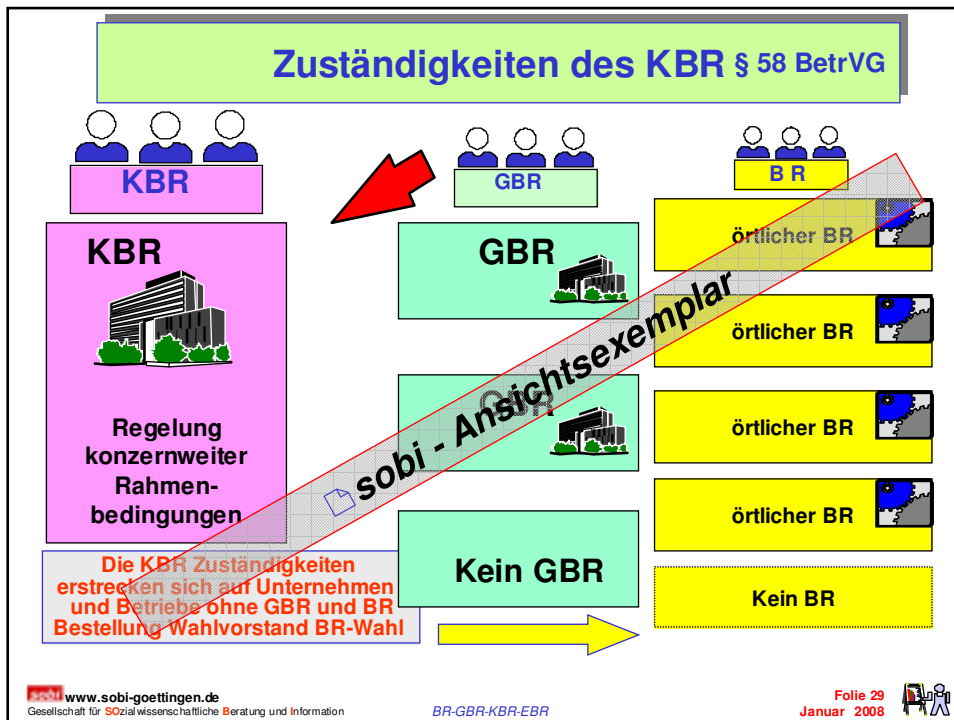
- Bedingungen für Arbeitsvereinbarungen
- gemeinsame Sitzungen mit dem Arbeitgeber
- Zusammenarbeit mit Gewerkschaft - Sitzungen
- Schwerpunktsitzungen und Arbeitsteilung im KBR
- Verfahrensweise / Zuständigkeit der Ausschüsse
- Planung von Qualifizierungsmaßnahmen
- Bedingungen der Öffentlichkeitsarbeit des KBR

Was kann noch
geregelt werden?

Ergänzt die gesetzlichen
Bestimmungen
(§§ 26-41 BetrVG)







Der Europäische Betriebsrat (1)

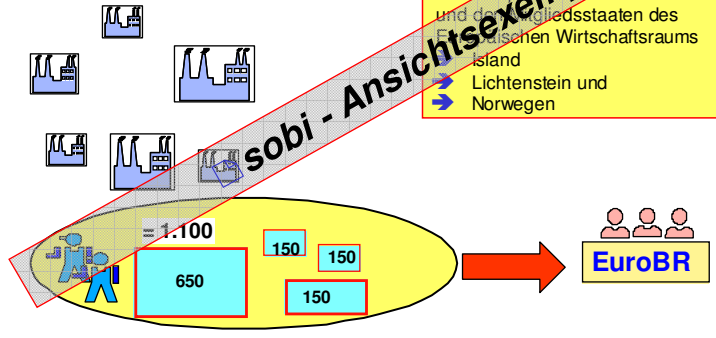
Europäisches Betriebsrätegesetz - EBRG

§§ 1 - 3 EBRG

Wo kann der EuroBR gebildet werden ?

- ▣ In allen Unternehmen (und Konzernen) in Europa mit mindestens 1.000 AN
- ▣ mit Niederlassungen/Produktionsstandorten in mindestens zwei EU-Staaten
- ▣ mit mindestens 150 AN im zweiten Staat

Gilt in allen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und den Mitgliedsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums
 Island
 → Lichtenstein und
 → Norwegen



Zuständigkeiten und Mitwirkungsrechte (2)

§§ 31 – 33 EBRG

§ 31 Grenzübergreifende Angelegenheiten

- EBR ist zuständig, wenn mindestens zwei Betriebe oder Unternehmen betroffen sind

§ 32 Jährliche Unterrichtung und Anhörung

- zur Entwicklung der Geschäftslage und Perspektiven des Unternehmens

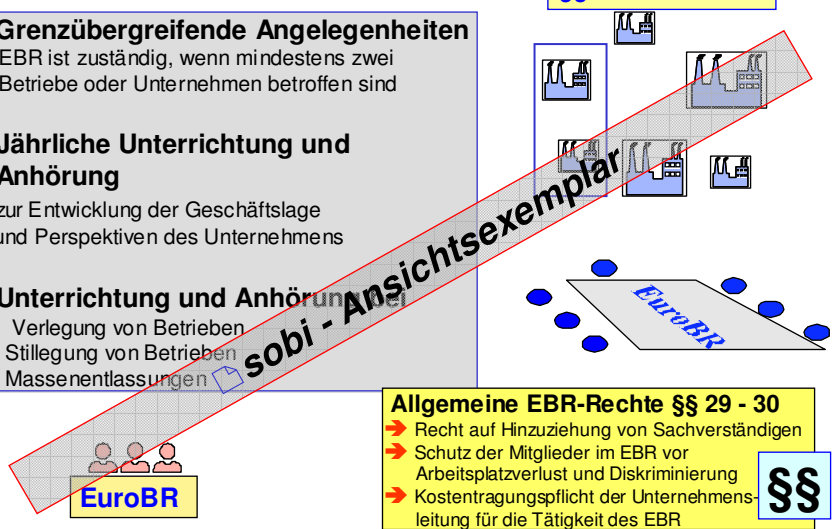
§ 33 Unterrichtung und Anhörung

- Verlegung von Betrieben
- Stilllegung von Betrieben
- Massenentlassungen

Allgemeine EBR-Rechte §§ 29 - 30

- Recht auf Hinzuziehung von Sachverständigen
- Schutz der Mitglieder im EBR vor Arbeitsplatzverlust und Diskriminierung
- Kostentragungspflicht der Unternehmensleitung für die Tätigkeit des EBR

§§



Bildung des EuroBR (3)

§ 8 EBRG

- Bildung eines Verhandlungsgremiums (3 bis 17 Personen)
- Initiative von den AN und Gewerkschaften aus dem Stammland des Konzerns
- soll EBR-Bildung vorbereiten
- soll Kontakt zu zentraler Unternehmensleitung herstellen



Details des EBR werden ausgehandelt § 18 EBRG

- Bezeichnung der erfassten Betriebe und Unternehmen
- Anzahl der Mitglieder, Zusammensetzung
- Sitzverteilung und Mandatsdauer
- Zuständigkeiten
- Ort, Häufigkeit und Dauer von Sitzungen
- Zusammenkünften des Gremiums
- Bereitstellung der finanziellen und materiellen Mitteln

EuroBR



EuroBR kraft Gesetzes

wenn die Unternehmensleitung innerhalb eines halben Jahres die Aufnahme von Verhandlungen verweigert
wenn Verhandlungen innerhalb von 3 Jahren ohne Ergebnis bleiben, erfolgt die Konstituierung nach §§ 22 u. 23 EBRG

§§



EuroBR



Der EuroBR kraft Gesetzes (4)

Zusammensetzung des EuroBR

Aus jedem Mitgliedstaat, in dem das Unternehmen vertreten ist, wird ein Vertreter entsandt

EuroBR

Berücksichtigung der Betriebsgröße § 22 Abs. 3 und Abs. 4
Benennung erfolgt durch Konzernbetriebsrat
falls nicht vorhanden durch den GBR
falls beide nicht vorhanden durch EBR



EuroBRA

Besteht der EBR aus mehr als 9 Mitgliedern, bildet er zur Führung der laufenden Geschäfte einen Ausschuss mit 3 Mitgliedern

Sitzungen § 27 EBRG

- jährlich mit der Unternehmensleitung § 32 EBRG
- Sondersitzungen im Ausnahmefall § 33 EBRG
- Recht auf Vorbesprechungen

